

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 85/83 DER KOMMISSION**

vom 14. Januar 1983

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77  
hinsichtlich des Bestimmungszwecks von Magermilchpulver für Tiere außer  
jungen Kälbern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des  
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, und der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der  
Kommission <sup>(4)</sup>, beide zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3520/82 <sup>(5)</sup>, sind Vorschriften  
über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine  
und Geflügel im Ausschreibungsverfahren bzw. zu  
einem festen Preis erlassen worden.

Mit dem Hinweis auf diesen Bestimmungszweck  
sollen die jungen Kälber ausgeschlossen werden, die  
mit der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 der Kom-  
mission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3282/82 <sup>(7)</sup>, definiert worden sind. Die Verord-  
nungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77  
sind daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 368/77 wird wie folgt  
geändert :

1. Im Titel der Verordnung werden die Worte „für  
Schweine und Geflügel“ ersetzt durch die Worte  
„für Tiere außer jungen Kälbern“.
2. In Artikel 16 Absatz 3 fünfter Gedankenstrich  
werden die Worte „einmal zur Bereitung von  
Schweinefutter und zum anderen zur Bereitung von  
Geflügelfutter“ ersetzt durch die Worte „zur Berei-  
tung von Futter für Tiere außer jungen Kälbern“.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 443/77 wird wie folgt  
geändert :

1. Im Titel der Verordnung werden die Worte „für  
Schweine und Geflügel“ ersetzt durch die Worte  
„für Tiere außer jungen Kälbern“.
2. In Artikel 8 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich  
werden die Worte „einmal zur Bereitung von  
Schweinefutter und zum anderen zur Bereitung von  
Geflügelfutter“ ersetzt durch die Worte „zur Berei-  
tung von Futter für Tiere außer jungen Kälbern“.

*Artikel 3*

In allen Gemeinschaftsakten, in denen auf die Titel  
der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr.  
443/77 Bezug genommen wird, ist diese Bezugnahme  
als für die in dieser Verordnung vorgesehenen Titel  
geltend anzusehen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer  
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen  
Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1983.

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 16. 12. 1977, S. 30.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 8. 12. 1982, S. 19.